

5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reisbach (BGS-EWS) vom 07.12.2021



MARKT REISBACH

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Reisbach folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reisbach (BGS-EWS) vom 28.06.2011, in der Änderungsfassung vom 02.02.2021 wird wie folgt geändert:

§ 9 a (Grundgebühr) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 9 a Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 cbm/h	60,00 €/Jahr
bis	10 cbm/h	66,00 €/Jahr
bis	16 cbm/h	72,00 €/Jahr
über	16 cbm/h	78,00 €/Jahr

§ 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **1,85 €** pro Kubikmeter Abwasser. Kann Niederschlagswasser nicht abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H..

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Reisbach, den 07.12.2021
Markt Reisbach

Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde 10.12.2021 im Rathaus (Zimmer-Nr. 12) des Marktes Reisbach zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Reisbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.12.2021 angeheftet und 12.01.2022 wieder entfernt.

Reisbach, 12.01.2022

Markt Reisbach

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'R' followed by a horizontal line and a small flourish.

Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister